72. Kann gegenüber einem Bereicherungsanspruch die Einrede der gegenwärtigen Arglist erhoben werden?

BGB. §§ 242, 812.

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 17. März 1932 i. S. Stadtgemeinde B. (Bell.) w. P. (M.). IV 372/31.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbit.

Dem Kläger ist am 2. Juni 1924 eine Wohnung von elf Zimmern in Berlin durch das Wohnungsamt zugewiesen worden. Er hat eine Ersahwohnung von vier Zimmern gestellt und 10000 KM. gezahlt, wogegen ihm das Bezirkamt Tiergarten mit Schreiben vom 19. Juli 1924 bestätigt hat, daß die zugewiesene Wohnung während der Dauer der Wohnungszwangswirtschaft von Eingriffen des Wohnungsamts frei bleibe, vorausgeseht, daß sich die angegebene Belegungszahl nicht ändere. Der Kläger behauptet, daß dieses Abkommen nichtig sei, und verlangt von der verklagten Stadtgemeinde Küdzahlung der 10000 KM. nebst Zinsen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht hat ihr entsprochen. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 118 S. 109 und 379, Bd. 127 S. 277) zu bejahen. Auch die Revision erhebt insoweit keine Bedenken.

Nach der tatsächlichen und daher für den Revisionsrichter bindenden Annahme des Berufungsgerichts, von der auch die Revision ausgeht, waren die 10000 RM., die der Kläger zurückverlangt, nicht die Gegenleistung für die Auweisung der Wohnung, sondern dafür, daß die Beklagte sich verpflichtete, die Wohnung mahrend der Dauer der Wohnungswangswirtschaft von Eingriffen des Wohnungsamts freizuhalten. Dieses Abkommen entbehrte, wie der Berufungsrichter angenommen hat, der Rechtswirksamkeit nicht nur, weil darin auf Ausübung des Beschlagnahmerechts während zeitlich unbegrenzter Dauer verzichtet, sondern auch weil dieser Verzicht gegen eine Geldleistung ausgesprochen wurde, von der mangels einer gesetlichen Ermächtigung ein in das Ermessen einer Behörde gestellter Hoheitsatt nicht abhängig gemacht werden burfte. Diese Stellungnahme steht im Einklang mit ber ständigen Rechtsprechung des III. und des VIII. Livissenats des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 116 S. 336, Bd. 118 S. 109 und 379, Bb. 127 S. 277, Bb. 132 S. 174, Bb. 135 S. 64). Die gegenteilige Auffassung der Revision, die sich auf die im Schrifttum gegen biese Rechtsprechung geäußerten Bebenken stütt, hat in ben beiden zulett angezogenen Entscheidungen eine eingehende Widerlegung gefunden. Von dieser Rechtsprechung abzugeben besteht kein Anlak.

Ob diesem Ergebnis, wie die Revision meint, durch die Feststellung ausgewichen werden könnte, daß der Kläger den Vertrag auch ohne rechtliche Bindung der Beklagten geschlossen hätte, braucht nicht untersucht zu werden. Denn eine Feststellung solchen Inhalts hat der Berufungsrichter nicht getrossen. Er brauchte zu dieser Frage auch nicht Stellung zu nehmen, da die Beklagte in der Vorinstanz keine dahingehende Behauptung aufgestellt hat, während der Kläger die Erklärung abgab, daß er ohne bindende Verzichtserklärung der Beklagten auf das Abkommen nicht eingegangen wäre. An sich steht daher dem Kläger ein Bereicherungsanspruch aus § 812 BGB. zu.

Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob nicht die Bereicherung, die der Berufungsrichter in Höhe der hingegebenen 10000 KM. anserkannt hat, mindestens zum Teil weggefallen sei. Dem Bedenken

ist beizupflichten. Denn es ist für die Frage nach der Höhe der Bereicherung entscheidend, ob sich der Wert des mit dem Gelbe des Mägers errichteten Baues mit den Gestehungskosten deckt oder ob er hinter diesen zurückgeblieben ist. Darüber hat sich der Berufungsrichter nicht ausgesprochen. Es braucht jedoch dieser Frage nicht weiter nachgegangen zu werden, da die Mage aus einem anderen Grunde abzuweisen ist.

Zwar ist der Revision darin nicht beizutreten, daß der Maganspruch als verwirkt zu betrachten wäre. Denn dieser nur sür das Auswertungsrecht anzuerkennende außerordentliche Rechtsbehelf ist hier nicht verwendbar. Dagegen sieht dem Anspruch, wie die Revision mit Recht geltend macht, die Sinrede der gegenwärtigen Arglist entgegen, die jedenfalls dann auch noch in der Revisionsinstanz erhoben werden kann, wenn mit ihr nur rechtliche Folgerungen aus dem vom Berusungsrichter sestgestellten Sachverhältnis gezogen werden. Das ist hier der Kall.

Daß diese Einrede der gegenwärtigen Arglist auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesethuchs gegeben ist, ist ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts. Zwar führt ihre grundsähliche Anerkennung nicht so weit, daß damit jeder unbilligen Rechtsverfolgung entgegengetreten werden könnte (RGA. Bb. 86 S. 194). Es müssen sich vielmehr die Grundsätze, die dazu führen, diesem Rechtsbehelf nachzugeben, aus dem objektiven Recht ermitteln lassen. Insoweit hat das Reichsgericht, ohne daß damit die Grenzen der Rechtsanwendung theoretisch erschöpfend gekennzeichnet wären (vgl. RGA. Bb. 85 S. 120), anerkannt, daß die Einrede ihre Grundlage in den §§ 242 und 826 BGB, findet (RGR. Bd. 107 S. 363). Dabei steht ber Anwendung des § 242 die Nichtigkeit des Vertrages nicht entgegen. Denn der Einrede kann auch bei Anwendung der Rechtssätze über die ungerechtfertigte Bereicherung, wie gleichfalls vom Reichsgericht schon ausgesprochen worden ist, Raum gewährt werden, weil die Grundsähe von Treu und Glauben und guter Sitte den gesamten Rechtsverkehr beherrschen und überall zur Geltung kommen mussen, wo anzunehmen ist, daß der Gesetgeber sie angewendet wissen will, um einem damit im Widerspruch stehenden Gebaren seinen Schut zu versagen (RGA, Bb, 71 S. 436). Gegen diese Grundsätze verstößt der Rläger und handelt daher arglistig zwar nicht schon dadurch, daß er die Nichtigkeit des Vertrages mit dem Wohnungsamt geltend macht,

wohl aber dadurch, daß er heute, also zu einer Reit, wo die Wohnungsawanaswirtschaft für Wohnungen mit ber in Betracht kommenden Friedensmiete (12000 RM.) ihr Ende erreicht und er die Vorteile endaültig genossen hat, die mit der tatsächlichen Beschlagnahme= freiheit seiner Wohnung verbunden waren, die für diese Borteile gewährte Gegenleistung zurücherlangt. Diese Auffassung beruht nicht auf einer bloßen Billigkeitserwägung, sondern läft sich aus den Grundsätzen des Bereicherungsrechts selbst, also aus dem objektiven Recht ableiten. At ein Vertragsverhältnis, auf Grund dessen beiderseitige Verpflichtungen entstanden und erfüllt worden sind, nichtig, so ist nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats nur derjenige Teil mit einem Bereicherungsanspruch besanabar, bei dem sich nach Abzug der Gegenleistung ein Überschuß ergibt (val. RGA. Bb. 105 S. 32; RGUrteile vom 23, Juni 1930 IV 251/29, vom 3. Nobember 1930 IV 80/30 und vom 23. Februar 1931 IV 202/29). Hätte daher die Beklagte aus ihrem Vermögen eine Leistung gemacht und wurde fich beren Wert mit ber Gegenleiftung bes Magers beden, so stände diesem ein Bereicherungsanspruch gegen die Beklagte nicht zu. Die Tatsache, daß die Rusicherung der Beschlagnahmefreiheit durch das Wohnungsamt nur ein Verzicht auf die Ausübung eines Hoheitsrechts war, also das Vermögen der Beklagten selbst nicht berührte. ändert nichts daran, daß sie von den Varteien zum Gegenstand einer obligatorischen Verpflichtung gemacht und in Abhängigkeit gebracht worden ist von der zu erbringenden Gegenleistung des Rägers von 10000 RM. Da dieser Betrag zur Erbauung von Ersakräumen für die ihm zur Verfügung gestellte übergroße Wohnung verwendet werden sollte und verwendet worden ist, so ist in Ermanalung entgegenstehender Umstände anzunehmen, daß für die Auffassung der Parteien ein wirtschaftlicher Gleichwert der beiderseitigen Leistungen bestand, sodaß das, was die Beklagte zu unterlassen versprach, als gleichwertiger Ausgleich für die vom Kläger zu zahlenden 10000 RM. erscheint. Nachdem nun die Beklagte ihre Leistung erbracht und der Mäger diese Leistung, die ihm das Opfer von 10000 RM. wert war, voll ausgenutt hat, verstökt es gegen Treu und Glauben, wenn er seine Gegenseistung zurückerlangt, indem er sich dabei die durch Aufhebung der Awangswirtschaft geschaffene Lage zunutze macht, die es der Beklagten nicht mehr erlaubt, auf die überzähligen Wohnräume des Klägers Beschlag zu legen. Diese Auffassung berührt sich mit

einem ähnlichen Rechtsgebanken in der zu § 139 BGB. ergangenen Rechtsprechung des Reichsgerichts, die darin ein arglistiges Verhalten sieht, daß einer Partei die Berufung auf die Regel des § 139 dazu dienen soll, sich der dem Empfang entsprechenden Vertragsverpflichtung (zur Rüczahlung eines Darlehns, zur Zahlung des Kauspreises) zu entledigen, gleichzeitig aber das Empfangene zu behalten (vgl. RGZ. Vd. 91 S. 359).